



S A T Z U N G
ZUR ÄNDERUNG DER
Satzung über die Erhebung der
Grundsteuer und Gewerbesteuer
(Hebesatzsatzung)
i.d.F. vom 20.11.2024

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Epfenbach am 26. November 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) i.d.F. vom 20. November 2024 beschlossen:

§ 1

Änderung der bisherigen Satzungsvorschriften

I. § 2 Steuerhebesätze erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 660 v.H.,

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 265 v.H.,

2. für die Gewerbesteuer auf 370 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Epfenbach, den 26. November 2025



Pascal Wasow
Bürgermeister